

**Entscheidende Behörde**

Disziplinaroberkommission

**Entscheidungsdatum**

23.02.1999

**Geschäftszahl**

58/17-DOK/98

**Rechtssatz**

Ein Polizeibeamter hat die Verpflichtung, Rechtsgüter zu schützen und nicht zu verletzen. Ein Exekutivbeamter hat an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken und nicht Verdunkelungshandlungen zu setzen. Der Beschuldigte hat im konkreten Fall entgegen seinen Pflichten dadurch, dass er es unterlassen hat, den Verdacht eines Schussattentates in dem genannten Lokal sofort seiner Dienststelle zwecks Erhebungen mitzuteilen und die von ihm sichergestellten Patronenhülsen bzw. den Projektilteil weiterzuleiten, gegen seine Dienstpflichten schwer wiegend verstoßen.

Wenngleich bei Vorliegen eines disziplinären Überhanges grundsätzlich eine mildere Sanktionierung in Betracht kommt, so erforderten die generalpräventiven, aber auch spezialpräventiven Gründe, insbesondere die objektive Schwere der Taten, die - rechtskräftig vom Strafgericht festgestellt - vom Beschuldigten schuldhafter- (Vorsatz) und rechtswidrigerweise gesetzt wurden, sowie die aus ihr notwendig resultierende Untragbarkeit des Beschuldigten für den öffentlichen Dienst, die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung.

DK: Entlassung

DOK: Bestätigung